



**THE EUROPEAN
LOTTERIES**

FOR THE BENEFIT OF SOCIETY

STATUTEN THE EUROPEAN LOTTERIES

The European Lotteries
www.european-lotteries.org
info@european-lotteries.org

Avenue des Nerviens 9-31
BE – 1040 Brüssel
T +32 2 234 38 20



Artikel 1 Rechtsform, Name, Sitz:

- 1.1 Die Vereinigung „The European Lotteries“ ist eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach belgischem Recht, deren Büro in der Region Brüssel-Hauptstadt registriert ist.
- 1.2 Die Vereinigung kann, wann immer erforderlich, Zweigniederlassungen in Europa eröffnen.

Artikel 2 Zweck:

- 2.1 Der Zweck der Vereinigung bestehen darin, die geschäftlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder sowie die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern, und die Fähigkeiten, Kenntnisse und den Status der einzelnen Mitglieder zu heben, unter anderem:
 - 2.1.1 durch die Förderung der Interessen ihrer Mitglieder bei der Führung der in Artikel 4.1.1. definierten Geschäfte;
 - 2.1.2 durch die Förderung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber nationalen Institutionen, der Einrichtungen der Europäischen Union sowie staatlicher oder zwischenstaatlicher Institutionen mit Sitz in Europa;
 - 2.1.3 indem sie ein Forum für den Erfahrungs-, Best-Practice- und Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedern oder zwischen ihren Mitgliedern und anderen Interessenträgern bietet;
 - 2.1.4 durch das Angebot von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Ausbildung, Statistik, Informatik, Technik oder Administration, wie insbesondere Informationsaustausch, Statistik, Schulungen, Netzbildung oder technische Unterstützung
 - 2.1.5 die Erstellung von Verhaltenskodizes und die Zertifizierung von Standards für den Lotteriebetrieb, um Normen festzulegen, an denen sich die Mitglieder orientieren können;
 - 2.1.6 indem sie zu Seminaren, Tagungen, Konferenzen, Kongressen, Generalversammlungen, außerordentlichen Versammlungen und Arbeitsgruppen einlädt, um die Ziele der Vereinigung zu fördern;
 - 2.1.7 indem sie mehrere oder alle Mitglieder vertritt, wenn es darum geht, gemeinsame Standpunkte oder Ansichten vor Behörden, privaten oder öffentlichen Stellen bekanntzugeben; dazu gehört auch die Vertretung vor Gerichten als Partei oder Drittpartei, wann immer die betreffenden Mitglieder die Vereinigung ermächtigt haben, in ihrem Namen zu sprechen oder zu handeln.



- 2.1.8 indem sie bei einer anderen Vereinigung, die weltweit dieselben Ziele verfolgt, oder bei jeder anderen Vereinigung zur Förderung der Ziele des Verbandes ihre Mitgliedschaft beantragt und sich an deren Aktivitäten beteiligt.
- 2.1.9 durch die Bereitstellung von Sports Monitoring Services, einschließlich der Sammlung entsprechenden Daten und Berichterstattung zur Verwendung bei Sportwetten, mit der Zielsetzung, die Integrität des Sports und der öffentlichen Ordnung zu erhalten.
- 2.1.10 Förderung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber nationalen und europäischen Sportorganisationen und Vereinigungen, insbesondere im Bereich des Fußballs, der Förderung der sportlichen Aktivitäten im Allgemeinen und der Zusammenarbeit mit der WLA in Sport-Aktivitäten auf weltweiter Ebene.

Artikel 3 Mitglieder:

Es gibt drei Kategorien von Mitgliedern:

- Reguläre Mitglieder (Art. 4)
- Beobachtende Mitglieder (Art. 4bis)
- Assoziierte Mitglieder (Art. 5)

Bis sie von der Generalversammlung als Mitglieder Aufnahme finden, können Kandidaten als provisorische Mitglieder (Art.6) zugelassen werden.

Artikel 4 Reguläre Mitglieder:

- 4.1 Jede Organisation, die in einem Mitgliedstaat des Europarats Glücks- und/oder Geschicklichkeitsspiele wie Lotto, Toto, Klassenlotterien, klassische Lotterien, Sportwetten, Sportlotterien, Sofortspiele und allgemeine Lotterien betreibt, ist unabhängig von den zur Durchführung verwendeten technischen und/oder kommerziellen Mitteln zur regulären Mitgliedschaft berechtigt, vorausgesetzt:
- 4.1.1 Sie ist in der betreffenden Gerichtsbarkeit von den zuständigen Behörden für die Betreibung von Spielen wie in Artikel 4.1 definiert lizenziert oder zugelassen; und
- 4.1.2 Der Jahresumsatz solcher Lotteriespiele haben den größten Anteil an den Bruttoeinnahmen der Organisation und die Nettoeinnahmen werden zu einem wesentlichen Teil für gute Zwecke eingesetzt und/oder der Staatskasse zugeführt; und
- 4.1.3 Die Geschäftspraktiken stimmen mit den Zielen und den Werten der Vereinigung über; und
- 4.1.4 Sie betreibt das Geschäft unter Einhaltung der im jeweiligen Land geltenden Gesetze und sorgt dafür, dass ihr Personal sowie ihre Vertragspartner und Aktionäre die Gesetze der betreffenden Ländern ebenfalls einhalten; und
- 4.1.5 Sie ist mit dem Responsible Gaming Zertifizierungsrahmen der Vereinigung und den damit verbundenen Richtlinien konform.



- 4.2 Falls zwei oder mehr reguläre Mitglieder eine Fusion eingehen, verlieren die betroffenen regulären Mitglieder ihre Eigenschaft als reguläre Mitglieder und werden als solche durch die aus dem Zusammenschluss entstehende neue Organisation ersetzt.

Artikel 4bis Beobachtende Mitglieder

- 4bis.1 Einer Organisation, die die in den Artikeln 4.1.1, 4.1.3 und 4.1.4 festgelegt Bedingungen erfüllt, sich jedoch nicht in einem Mitgliedstaat des Europarats befindet oder von der Generalversammlung aus welchem Grund auch immer nicht als ordentliches Mitglied anerkannt wurde, kann nach dem Ermessen der Generalversammlung der Status eines beobachtenden Mitglieds zuerkannt werden.
- 4bis.2 Beobachtende Mitglieder üben weder ein Entscheidungs- noch ein Stimmrecht aus.
- 4bis.3 Eine Organisation, die die Bedingungen von Artikel 4bis.1 erfüllt, der in der Vergangenheit jedoch der Status eines regulären Mitglieds zuerkannt wurde, kann ihren Status als reguläres Mitglied beibehalten, wenn die Hauptversammlung Entsprechendes beschließt.

Artikel 5 Assoziierte Mitglieder:

- 5.1 Der Status als assoziiertes Mitglied steht allen Person oder Organisation offen, die regulären Mitgliedern oder anderen assoziierten Mitgliedern Güter oder Dienstleistungen liefern oder zu liefern beabsichtigen.
- 5.2 Assoziierte Mitglieder üben weder ein Entscheidungs- noch ein Stimmrecht aus.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 6.1 Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Generalsekretär der Vereinigung zu richten. Gesuchen um Aufnahme als reguläres Mitglied ist eine Kopie der staatlichen Urkunde beizufügen, in der die Lizenz, Verordnung oder Genehmigung angegeben ist, unter der der Antragsteller sein Geschäft betreibt, sowie alle weiteren Dokumente, die nachweisen, dass der Antragsteller die in Artikel 4 genannten Mitgliedschaftskriterien erfüllt, wie vom Generalsekretär angefordert. Gesuchen um den Status eines assoziierten Mitglieds muss ein Dokument beigefügt werden, in dem die in Artikel 5 genannten Güter oder Dienstleistungen beschrieben werden.
- 6.2 Beitrittsgesuche können nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller schriftlich bestätigt, dass er die in der jeweiligen Jurisdiktion, in der die Konsumenten, denen der Antragsteller seine Glücksspiele anbietet, ihren Wohnsitz haben, geltenden Gesetze einhält und jederzeit einhalten wird, wie in Artikel 4.1.1. festgelegt.



- 6.3 Gesuchen um Aufnahme als beobachtendes Mitglied ist eine Kopie der staatlichen Urkunde beizufügen, in der die Lizenz, Verordnung oder Genehmigung angegeben ist, unter der der Antragsteller sein Geschäft betreibt, sowie alle weiteren Dokumente, die nachweisen, dass der Antragsteller die in Artikel 4bis genannten Kriterien für beobachtende Mitglieder erfüllt, wie vom Generalsekretär angefordert.
- 6.4 Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahmegesuche, die ihr vom Exekutivkomitee vorgelegt werden. Die Mitgliedschaft als reguläres, beobachtendes oder assoziiertes Mitglied tritt erst in Kraft, wenn die zu seiner Vertretung befugte Person (oder Personen) den Beitritt durch die Unterzeichnung der beiliegenden Statuten bestätigt hat (oder haben).
- 6.5 Provisorisches Mitglied
Bei Eingang eines Beitrittsgesuchs kann das Exekutivkomitee den Kandidaten unter bestimmten vom Exekutivkomitee vorgegebenen Bedingungen als provisorisches Mitglied aufnehmen, bis dieser von der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung akzeptiert wird. Falls er nicht akzeptiert wird, erlischt die provisorische Mitgliedschaft des Kandidaten.

Artikel 7 Verlust der Mitgliedschaft:

- 7.1 Kündigung
Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung mindestens sechs (6) Monate im Voraus aus der Vereinigung austreten, doch hat es bis zum Zeitpunkt, in dem die Kündigung wirksam wird, alle bisher angefallenen Beiträge zu entrichten und alle bisher angefallenen Verpflichtungen zu erfüllen sowie alle neuen Beiträge zu entrichten und alle neuen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 7.2 Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern
Das Exekutivkomitee kann bis zum endgültigen Entscheid der nächsten Generalversammlung ein Mitglied suspendieren oder dessen Ausschluss empfehlen, wenn es:
- 7.2.1 die entsprechenden Mitgliederbeiträge nicht zahlt;
- 7.2.2 gegen die Statuten verstößt oder in irgendeiner Weise gegen die Interessen der Vereinigung oder deren Mitgliedern handelt und damit nicht mehr für die Mitgliedschaft qualifiziert ist.
- Das vom Ausschluss oder der Suspendierung betroffene Mitglied ist nicht berechtigt, an der entsprechenden Abstimmung teilzunehmen.
- 7.2.3 den Responsible Gaming Zertifizierungsrahmen und die Richtlinien missachtet.

Artikel 8 Mitgliederbeiträge & finanzielle Mittel:

- 8.1 Die Grundlage für die Berechnung, die verschiedenen Kategorien und die anwendbaren Beträge der Jahresbeiträge der Mitglieder wird auf Empfehlung



des Exekutivkomitees von der Generalversammlung bestimmt. Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 1. Mai des laufenden Jahres auf das Konto der Vereinigung zu überweisen. Rückerstattungen sind nicht möglich. Wer seine Mitgliedschaft aufkündigt oder ausgeschlossen wird, bleibt für das ganze laufende Jahr zahlungspflichtig.

- 8.2 Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann das Exekutivkomitee einem Mitglied Zahlungserleichterungen gewähren oder es ausnahmsweise von der Zahlung des ganzen geschuldeten Beitrages oder eines Teils davon dispensieren.
- 8.3 Die Vereinigung kann ihre finanziellen Mittel durch die Entgegennahme von Spenden oder Beihilfen von Mitgliedern oder Dritten sowie den Ertrag aus Aktivitäten im Zusammenhang mit ihrem Vereinigungszweck ergänzen. Solche Spenden oder Beihilfen sind im Geschäftsbericht auszuweisen.

Artikel 8bis Strategische Partner

- 8bis.1 Jede Organisation, deren Statuten und Tätigkeiten mit den Werten und Zielen der Vereinigung im Einklang stehen und zu deren Förderung beitragen können, kann nach Ermessen der Generalversammlung den Status eines Strategischen Partners erhalten.
- 8bis.2 Strategische Partner können an der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung beteiligt werden. Sie verfügen weder über Entscheidungs- noch über Stimmrechte.
- 8bis.3 Anträge auf Aufnahme als Strategischer Partner sind schriftlich an den Generalsekretär der Vereinigung zu richten. Der Generalsekretär kann Unterlagen anfordern, die belegen, dass der Antragsteller die in Artikel 8bis.1 festgelegten Kriterien erfüllt.
- 8bis.4 Nach Eingang eines Antrags auf Aufnahme als Strategischer Partner kann das Exekutivkomitee den Antragsteller unter den vom Exekutivkomitee festgelegten Bedingungen als vorläufigen Strategischen Partner zulassen, bis er durch die Generalversammlung oder eine außerordentliche Versammlung als Strategischer Partner aufgenommen wird. Erfolgt eine solche Aufnahme nicht, verliert der Antragsteller seinen Status als vorläufiger Strategischer Partner.
- 8bis.5 Das Exekutivkomitee kann jeden Strategischen Partner, der die in Artikel 8bis.1 festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt, suspendieren oder dessen Ausschluss der nächsten Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung empfehlen. Jeder Strategische Partner kann durch schriftliche Mitteilung an die Vereinigung austreten.

Artikel 9 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr.



Artikel 10 Die Organe:

- 10.1 Die Vereinigung hat nachstehende Organe:
- die Generalversammlung
 - das Exekutivkomitee, inklusive des Präsidenten und des ersten und zweiten Vizepräsidenten
 - den Generalsekretär
 - die Prüfer
- 10.2 Eine Person oder ein Mitglied, das einem Organ der Vereinigung angehört, darf nicht an Beratungen und/oder Abstimmungen über einen Gegenstand der Tagesordnung teilnehmen, bei dem für die Person und/oder ihre Organisation ein Interessenkonflikt vorliegt. Diese Person hat das Recht, vom betreffenden Organ angehört zu werden, bevor diese Beratungen beginnen, und die Sitzung während der Beratungen zu verlassen.

Artikel 11 Die Generalversammlung:

- 11.1 Zusammensetzung
Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus allen regulären Mitgliedern, die an jeder ordentlichen und/oder außerordentlichen Versammlung jeweils durch einen Delegierten vertreten werden.

Artikel 12 Befugnisse und Vorrechte:

- 12.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Vereinigung verbindlich.
- 12.2 Die Generalversammlung hat nachstehende Aufgaben und Befugnisse sowie alle weiteren Befugnisse, die ihr in diesen Statuten ausdrücklich oder implizit zugewiesen werden:
- 12.2.1 Änderung der Statuten;
- 12.2.2 endgültige Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- 12.2.3 Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Exekutivkomitees;
- 12.2.4 Bestimmung zweier interner Rechnungsprüfer und eines externen Rechnungsprüfers;
- 12.2.5 Entlastung der Mitglieder der anderen Organe der Vereinigung für die vergangene Periode;
- 12.2.6 Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Generalversammlung, der geprüften Jahresabschlüsse der Vereinigung, sowie der Abschlüsse der möglichen Niederlassungen der vorangegangenen Periode; und Genehmigung von Budgetprognosen für die Vereinigung und mögliche Niederlassungen;



12.2.7 Prüfung von Berichten und Empfehlungen des Exekutivkomitees;

12.2.8 Prüfung aller anderen Geschäfte, die ordnungsgemäß vor die Versammlung gebracht werden;

Artikel 13 Versammlungen:

13.1 Ordentliche Versammlungen

Die Generalversammlung wird einmal jährlich abgehalten, jeweils spätestens im zweiten Quartal des Jahres

13.2 Außerordentliche Versammlungen

Außerordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Exekutivkomitees oder durch einen an den Präsidenten der Vereinigung gerichteten Antrag von mindestens einem Fünftel der regulären Mitglieder einberufen werden.

13.3 Der Generalsekretär ist zuständig für die Einberufung der Versammlung. Er hat den Mitgliedern diese Einberufung, zusammen mit der Tagesordnung, bis spätestens 30 Tage vor deren Durchführung zuzustellen.

13.4 Die Versammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Vereinigung, der diese Aufgabe auch delegieren kann. Falls er daran verhindert sein sollte, bestimmt das Exekutivkomitee den Vorsitzenden der Versammlung.

Artikel 14 Tagesordnung:

14.1 Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Generalsekretär vorbereitet.

14.2 Wenn mindestens fünf der regulären Mitglieder in einem gemeinsamen Schreiben an den Generalsekretär die Beratung über einen Gegenstand beantragt, wird dieser Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen, sofern das Schreiben spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung beim Generalsekretär der Vereinigung eintrifft.

14.3 Nach dem Versand der Unterlagen ist die Tagesordnung endgültig, sofern nicht die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden regulären Mitglieder einen vom Generalsekretär vorgebrachten Änderungsantrag gutheißt.

Artikel 15 Beschlüsse:

15.1 Quorum und Stimmrechte

15.1.1 Als normales Quorum gelten die an einer Generalversammlung oder außerordentlichen Versammlung anwesenden Mitglieder.



- 15.1.2 Für Anträge zu Art. 15.2.1. und Art. 15.2.3 gilt ein Quorum von 25 % aller regulären Mitglieder, für Anträge zu Art. 15.2.4 ist das Quorum 75 % aller regulären Mitglieder.
- 15.2 Nur Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nachgekommen sind, sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nachstehende Beschlüsse erfordern die Zustimmung von mindestens fünfundsiebzig Prozent (75%) aller an einer Generalversammlung oder außerordentlichen Versammlung abgegebenen Stimmen:
- 15.2.1 Änderung des Sitzes der Vereinigung;
- 15.2.2. Aufnahme, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern der Vereinigung;
- 15.2.3 Ergänzung oder Änderung der vorliegenden Statuten; unter Beachtung von Artikel 2:5, §4 des belgischen Gesellschaftsrechts;
- 15.2.4 Auflösung der Vereinigung.
- 15.3 Alle anderen Beschlüsse erfordern die Mehrheit aller an einer solchen Versammlung abgegebenen Stimmen.
- 15.4 Jedes Mitglied kann aus der Ferne über ein von der Vereinigung zur Verfügung gestelltes elektronisches Kommunikationsmittel an der Generalversammlung teilnehmen, sofern ein solches von der Vereinigung bereitgestellt wird. Mitglieder, die auf diese Weise an der Generalversammlung teilnehmen, gelten zum Zweck der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse als an dem Ort anwesend, an dem die Versammlung abgehalten wird.
- 15.5 Sofern der Exekutivkomitee dies beschließt, kann jedes Mitglied auch per Brief oder elektronisch mittels eines vom Exekutivkomitee festgelegten Formulars abstimmen, das die folgenden Informationen enthalten muss:
- (i) die Identifikation des Mitglieds und
 - (ii) für jeden von der Versammlung gemäß der Tagesordnung zu fassenden Beschluss, die Worte "Dafür" oder "Dagegen" oder "Enthaltung".
- Das Formular ist an die Vereinigung zu senden und muss mindestens einen Tag vor der Versammlung im Hauptsitz eingehen.
- 15.6 Die Mitglieder können einstimmig schriftlich alle Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, mit Ausnahme derer, die in einer notariellen Urkunde festgehalten werden müssen.
- 15.7 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden den Mitgliedern per Brief, Fax, E-Mail oder einem anderen Kommunikationsmittel oder durch einen Newsletter mitgeteilt. Kopien und/oder Auszüge der Protokolle der Generalversammlungen, die an Dritte herausgegeben werden sollen, sind vom Präsidenten des Exekutivkomitees und dem Generalsekretär zu unterzeichnen.



- 15.8 Ein stimmberechtigtes Mitglied kann zudem die Stimmrechtsvollmacht für ein weiteres, bei der Generalversammlung nicht anwesendes Mitglied in ordnungsgemäßem Status ausüben, jedoch niemals für mehr als ein solches abwesendes Mitglied, sofern das abwesende Mitglied zuvor eine schriftliche Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts erteilt hat.

Artikel 16 Exekutivkomitee:

16.1 Zusammensetzung des Exekutivkomitees

Neben dem Präsidenten setzt sich das Exekutivkomitee aus zehn Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden und aus verschiedenen Ländern stammen. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Generalversammlung zwei Vertreter aus demselben Land, jedoch von verschiedenen regulären Mitgliedern, mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen akzeptiert.

Der Präsident und die Mitglieder des Komitees werden ad personam gewählt.

16.2 Kandidaten und Wahl des Präsidenten

Alle Personen, die die Wahlkriterien erfüllen, können ihre Kandidatur zum Mitglied des Exekutivkomitees und/oder zum Präsidenten beim Generalsekretär einreichen. Dies muss rechtzeitig erfolgen, um die Organisation von Wahlen wie zutreffend zu ermöglichen.

Der Generalsekretär benachrichtigt die Mitglieder mindestens 90 Tage vor der Hauptversammlung, für die die Wahl geplant ist, über die Namen der nominierten Personen und/oder der Kandidaten für die Wahl zum Präsidenten und/oder Mitglied des Exekutivkomitees.

Nach der Wahl des Exekutivkomitees wird der Präsident aus den Präsidentschaftskandidaten gewählt, die als Mitglieder des Exekutivkomitees gewählt wurden.

16.3 Wählbarkeit

Nur Personen, die Generaldirektor bzw. Vorstandsvorsitzender oder Mitglied der Geschäftsführung bei einem regulären Mitglied der Vereinigung sind, können ins Exekutivkomitee gewählt werden. Sollte ein Ereignis eintreten, das ein Mitglied des Exekutivkomitees nicht wählbar werden lässt, endet die Mitgliedschaft dieses Mitgliedes im Exekutivkomitee mit sofortiger Wirkung.

Vertreter regulärer Mitglieder, die miteinander verbunden sind, können nicht zur gleichen Zeit Mitglieder des Exekutivkomitees sein. Reguläre Mitglieder gelten als verbunden, wenn ein Mitglied direkt oder indirekt von einem anderen Mitglied kontrolliert wird oder wenn die Mitglieder von einem gemeinsamen Anteilseigner kontrolliert werden.

16.4 Dauer des Amtes

Ins Exekutivkomitee gewählte oder ernannte Personen bleiben zwei (2) Jahre im Amt. Sie können ohne Beschränkung wiederholt für das Amt im Exekutivkomitee gewählt werden.



16.5 Vakanz/Präsident/Vizepräsident
Falls das Amt des Präsidenten frei werden sollte, übernimmt der erste Vizepräsident die Pflichten des Präsidenten bis zum Ende der Amtszeit. Das Exekutivkomitee hat, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung und unter Berücksichtigung der Qualifikationen für die Wahl, eine Person unter den Mitgliedern der Vereinigung auszuwählen, um die Vakanz im Exekutivkomitee zu besetzen, und einen zweiten Vizepräsidenten einzusetzen.

16.6 Vakanz/Exekutivkomitee
Für den Fall einer Vakanz im Exekutivkomitee beruft das Exekutivkomitee für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder der Europäischen Lotterien.

Das Exekutivkomitee achtet bei der Auswahl auf das regionale Gleichgewicht und die Kontinuität.

Artikel 17 Autorität/Funktion/Befugnisse des Exekutivkomitees:

17.1 Befugnisse und Vorrechte
Allgemein hat das Exekutivkomitee die Aufgabe, die Aktivitäten des Generalsekretärs in Bezug auf die Verwaltung der Vereinigung zwischen den Treffen der Generalversammlung zu überwachen.

17.2 Es hat darüber hinaus nachstehende Befugnisse oder Aufgaben:

17.2.1 Daueraufträge oder Ausgaben in einer Höhe von mehr als 50.000 EUR pro Jahr zu genehmigen;

17.2.2 den Generalsekretär oder einen Rechnungsprüfer im Falle eines Rücktritts oder andauernder Geschäftsunfähigkeit bis zur nächsten Generalversammlung zu ersetzen.

17.2.3 Mitglieder der Vereinigung provisorisch aufzunehmen, zu suspendieren und deren Ausschluss als Mitglied der Vereinigung zu empfehlen;

17.2.4 vom Generalsekretär unterbreitete Protokolle der vorangegangenen Sitzungen des Exekutivkomitees, Budgetvorschläge und Finanzberichte zu genehmigen;

17.2.5 der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

17.2.6 über die Arbeitsverfahren für Sport-Monitoring zu entscheiden;

17.2.7 die Anstellungsbedingungen, einschließlich Bedingungen, die Anstellungssicherheit vermitteln, des vom Exekutivkomitee ernannten Generalsekretärs zu definieren;



- 17.2.8 externe Berater beizuziehen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung, jedes Mal wenn eine solche Genehmigung aufgrund der vorliegenden Statuten erforderlich ist.
- 17.2.9 Ausschüsse einzusetzen oder aufzulösen, wie es der Auffassung ihres gesetzlichen Auftrags dient, sowie die Bestimmung deren Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsmethoden. Diese Ausschüsse berichten dem Vorstand und haben eine beratende Funktion.
- 17.2.10 Vertreter bei Organisation zu ernennen, die weltweit dieselben Ziele verfolgen, für die jeweils erforderliche Zeitspanne.
- 17.2.11 Alle Entscheidungen für die Vereinigung zu treffen, wenn in diesen Statuten nicht anderweitig delegiert oder angegeben.

Artikel 18 Versammlungen und Beschlüsse:

- 18.1 Das Exekutivkomitee tritt mindestens einmal im Jahr oder so oft es die Geschäfte der Vereinigung erfordern zusammen.
- 18.2 Die Versammlungen finden in der Regel in der Niederlassung des Generalsekretärs in Brüssel statt, es sei denn, das Exekutivkomitee hat sich bereits für einen anderen Ort entschieden.
- 18.3 Solche Versammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Drei Mitglieder des Komitees können eine außerordentliche Versammlung beantragen.
- 18.4 Das Exekutivkomitee fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, doch ist das Exekutivkomitee nicht beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder fehlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Exekutivkomitee berät und beschließt nur über Gegenstände, die in der mit der Einberufung zugestellten Tagesordnung aufgeführt sind. Von dieser Regel kann es bei Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder oder in einem als dringend erachteten Fall mit einfacher Mehrheit abweichen.
- 18.5 Das Exekutivkomitee kann auf dem Zirkulationsweg oder durch Fernkonsultation Beschlüsse fassen, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder dagegen Einspruch erheben.
- 18.6 Jedes Mitglied des Exekutivkomitees kann mit Hilfe von Telekommunikations- oder Videomitteln an den Beratungen des Exekutivkomitees teilnehmen und abstimmen, um Sitzungen zwischen verschiedenen Teilnehmern, die geografisch weit voneinander entfernt sind, zu organisieren, und eine direkte Kommunikation zu ermöglichen.
- 18.7 Die Niederschrift über die Sitzung des Exekutivkomitees wird vom Generalsekretär geschrieben und vom Präsidenten und dem Generalsekretär unterschrieben.



Artikel 19 Generalsekretär:

- 19.1 Der Generalsekretär wird vom Exekutivkomitee auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 19.2 Der Generalsekretär ist für die tägliche Verwaltung und Administration der Geschäfte der Vereinigung verantwortlich und übt die Personalhoheit aus. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung der ihm/ihr in diesen Statuten, von den Mitgliedern der Generalversammlung, vom Exekutivkomitee oder vom Präsidenten zugewiesenen Aufgaben und Pflichten verantwortlich. Der Generalsekretär kann im Rahmen seiner/ihrer Funktionen alle Entscheidungen im Namen der Vereinigung treffen, einschließlich der Beauftragung externer Berater. Der Generalsekretär ist dem Exekutivkomitee unterstellt.
- 19.3 Der Generalsekretär hat allen Versammlungen des Exekutivkomitees beizuwohnen.
- 19.4 Mit der Unterstützung der in Artikel 20.3 erwähnten Mitarbeiter hat der Generalsekretär die Interessen der Vereinigung zu vertreten und zu wahren und ihr Image zu fördern. Der Generalsekretär hat auch die notwendigen Kontakte mit nationalen, europäischen und internationalen Organen zu pflegen, um die Interessen der Mitglieder zu vertreten. Ferner hat er/sie Personen, die sich für die Arbeit und den Zweck der Vereinigung interessieren, Auskunft zu erteilen.
- 19.5 Der Generalsekretär ist für die Administration der Vereinigung zwischen den Generalversammlungen verantwortlich und kann in dieser Eigenschaft alle Entscheidungen in Bezug auf die Aktivitäten der Vereinigung und die Umsetzung ihrer Ziele treffen.
- 19.6 Der Generalsekretär kann Daueraufträge oder Ausgaben genehmigen, deren Betrag pro Jahr 50.000 EUR nicht überschreitet.
- 19.7 Der Generalsekretär ist dafür verantwortlich, die Jahresberichte spätestens bis Ende April des auf das Geschäftsjahr folgenden Zeitraums vorzubereiten.
- 19.8 Der Generalsekretär ist für die Vorbereitung des Budgets für den folgenden Zeitraum verantwortlich.
- 19.9 Der Generalsekretär reicht dem Exekutivkomitee einen Bericht über die Aktivitäten ein.

Artikel 20 Arbeitsgruppen und Mitarbeiter der Vereinigung:

- 20.1 Das Exekutivkomitee kann einen beratenden Ausschuss aus hochrangigen Personen und/oder Arbeitsgruppen einsetzen. Das Exekutivkomitee bestimmt deren Zusammensetzung und Aufgaben.
- 20.2 Diese Kommissionen / Arbeitsgruppen können Empfehlungen abgeben. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis.



- 20.3 Das Exekutivkomitee sorgt dafür und garantiert, dass jederzeit zeitlich und qualitativ ausreichende Personalressourcen für die folgenden vom Exekutivkomitee gemäß Artikel 2 bestimmten Aufgaben zur Verfügung stehen:
- Verwaltung & Finanzen
 - Interessenvertretung im Vorfeld politischer Entscheidungen (Public Affairs)
 - Interessenvertretung im Bereich des Sports
 - Seminar- und Konferenzmanagement

Alle Mitarbeiter sind dem Generalsekretär unterstellt.

Artikel 21 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung:

21.1 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr.

21.2 Rechnungsprüfung

Die Bücher und Rechnungen der Vereinigung sind jedes Jahr möglichst bald nach Ende des Geschäftsjahres von einem externen konzessionierten, unabhängigen Rechnungsprüfer zu prüfen, der von der Generalversammlung zu diesem Zweck eingesetzt wird. Zusätzlich sind zwei von der Generalversammlung gewählte interne Rechnungsprüfer für die jährliche Revision der Bücher zuständig. Sie müssen die Qualifikationen eines Mitglieds des Exekutivkomitees haben, sind aber nicht Mitglieder des Komitees, solange sie als interne Rechnungsprüfer tätig sind.

- 21.3 Die internen Rechnungsprüfer werden für ein verlängerbares Mandat von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Ihre Berichte sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und dem Exekutivkomitee und der Generalversammlung vorzulegen.

Artikel 22 Unterschriftsberechtigung:

- 22.1 Der Generalsekretär ist befugt, im Rahmen seiner Funktionen wie in diesen Statuten beschrieben im Namen der Vereinigung Unterschriften zu leisten.

- 22.2 Das Exekutivkomitee hat die Befugnis, andere Person(en) zu bestimmen, die im Namen der Vereinigung Verträge, Urkunden oder andere Papiere unterzeichnen dürfen.

Artikel 23 Vertretung:

- 23.1 Der Präsident, der Generalsekretär oder eine andere Person, die Mitglied eines Organs der Vereinigung ist, die von der Generalversammlung mit der Vertretung der Vereinigung bevollmächtigt wurde, vertreten die Vereinigung im Rahmen ihrer Pflichten und der von der Generalversammlung vorgegebenen Politik.

23.2 Die Aufgaben des Präsidenten

Ferner handelt der Präsident als Vorsitzender des Exekutivkomitees. Es ist die Pflicht des Präsidenten, alle Zusammenkünfte der Vereinigung zu leiten.



- 23.3 Aufgaben der Vizepräsidenten
In Abwesenheit des Präsidenten werden dessen Aufgaben vom ersten Vizepräsidenten und in dessen Abwesenheit vom zweiten Vizepräsidenten erledigt.

Artikel 24 Auflösung der Vereinigung:

- 24.1 Die Vereinigung kann jederzeit bei jeder Generalversammlung aufgelöst werden.
- 24.2 Die Liquidation der aufgelösten Vereinigung wird von einem oder mehreren Liquidatoren geleitet, die von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden.
- 24.3 Die Liquidation bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung, die auch über die Verwendung eines etwaigen Reinvermögens nach der Liquidation entscheidet. Dieses wird an eine wohltätige Organisation oder andere gemeinnützige Vereine, die ähnliche Ziele wie die Vereinigung verfolgen, verteilt.

Artikel 25 Sprachen der Statuten:

- 25.1 Diese Statuten wurden in Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch herausgegeben. Die Originalsprachen der Statuten sind Französisch und Niederländisch.
- 25.2 Bei jeder Generalversammlung gelten Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch als offizielle Sprachen.
- 25.3 Im Falle jeglicher Auslegungsschwierigkeiten bei Niederschriften und anderen Druckerzeugnissen gilt der Text in englischer Sprache als der verbindliche Text.

Artikel 26 Entschädigung des Präsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees und Haftung der Mitglieder:

- 26.1 Der Präsident und die Mitglieder des Exekutivkomitees haften nicht persönlich für die Schulden und Verbindlichkeiten der Vereinigung und werden entschädigt für etwaige Prozesskosten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten erwachsen sollten, sofern sie nicht in böser Absicht gegen ihre Rechte und Pflichten verstoßen haben.
- 26.2 Persönliche oder gemeinsame Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Vereinigung ist ausgeschlossen.



Lausanne, April 1999

Artikel 16.6 geändert (Generalversammlung Juni 2005)

Lausanne, Mai 2007

Artikel 12, 13, 17 und 20 geändert (Generalversammlung Mai 2007)

Lausanne, Juni 2008

Artikel 2, 17 und 20 geändert (Generalversammlung Juni 2008)

Lausanne, Juni 2010

Artikel 28 (Generalversammlung Juni 2010)

Lausanne, Mai 2012

Artikel 2.1.13, 3, 4bis, 4ter, 8.2 und 17.2.12 geändert (Generalversammlung Mai 2012)

Lausanne, Juni 2014

Artikel 16.1, 16.2, 16.3 und 16.6 geändert (Generalversammlung Juni 2014)

Lausanne, Juni 2015

Artikel 1.2, 6.1bis und 17.2.13 hinzugefügt / Artikel 2.1, 10.1, 12.2.4, 16.3, 19,20 und 23 geändert (Generalversammlung Juni 2015)

Lausanne, Juni 2018

Artikel 4bis3, 17.2.11, 17.2.12, 17.2.13, 19.5, 19-6, 19.7, 19.8, 19.9 und 22.1 hinzugefügt / Artikel 3, 4, 4bis1, 5, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 7.1, 8.2, 12.2, 12.2.6, 14.16.2, 16.3, 17, 18.2, 19.2 und 20.1 geändert (Generalversammlung Juni 2018)

Brüssel/Lausanne, Juni 2021

Adjunktion Artikel 4.1.5, 7.2.3, 15.4, 15.5, 15.6, 15.7 und 18.6 / Änderungen Artikel 1.1., 2.1. 4bis3, 8.1, 15.2.3, 17.2.11, 20.1, 20.2, 24.2, 24.3 und 25.1 gemäß Beschluss der Generalversammlung im Juni 2021.

Brüssel, Juni 2026,

Adjunktion Artikel 8bis et 15.8 / Änderungen Artikel 1.1, 2.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.8, 4.1.3, 15.4, 15.5 gemäß Beschluss der Generalversammlung im Juni 2026